

Tennisverein Hilchenbach e.V.

SATZUNG

§ 1

Der Verein führt den Namen "Tennisverein Hilchenbach". Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und vor allem die Förderung der Jugendlichen. Der Verein hat seinen Sitz in Hilchenbach. Die Vereinsfarben sind grün-weiß. Die Sportkleidung bei Ausübung des Tennissports soll vornehmlich weiß sein.

§ 2

Der Verein besteht aus:

1. ordentlichen Mitgliedern
2. außerordentlichen Mitgliedern
3. passiven Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Außerordentliche Mitglieder sind Jugendliche und Schüler, die das 18. Lebensjahr noch nicht, das 12. Lebensjahr jedoch schon vollendet haben.

Passive Mitglieder sind solche, die zwar den Verein fördern und an seinen Veranstaltungen teilnehmen, jedoch nicht aktiv spielen.

Stimmberechtigt und wählbar sind nur Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Interessen der Mitglieder unter 18 Jahren sollen durch den Vorstand wahrgenommen werden.

§ 3

Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ehegatten und Kinder gelten als aufgenommen durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Freunden des weißen Sports und Gästen der Mitglieder, welche sich auch vorübergehend in Hilchenbach aufhalten, befristet Spielerlaubnis zu erteilen. Er kann eine angemessene Beitragsleistung für die Dauer der Spielerlaubnis festsetzen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch den Tod
2. durch Kündigung
3. durch Ausschluß.

Die Kündigung muß bis zum Beginn der jährlichen Hauptversammlung schriftlich dem Vorstand mitgeteilt werden.

§ 5

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt bei Schädigung der Vereinsinteressen sowie bei Nichterfüllung der Mitgliederpflichten durch den Vorstand aufgrund eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstandes. Eine formelle Begründung der Ausschlußentscheidung hat nicht zu erfolgen. Über die Entscheidung und deren Begründung haben die Vereinsmitglieder Stillschweigen zu wahren.

§ 6

Die Jahresbeiträge und Eintrittsgelder werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Bei Bedarf können außerordentliche Beiträge durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Das Geschäftsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Die Beiträge sind jährlich, spätestens bis zum 1. April jeden Jahres fällig. Das Eintrittsgeld ist bei Eintritt in den Verein sofort zu zahlen.

Bei Nichtzahlung der Beiträge kann jeweils 2 Monate nach dem Stichtag (1. April) Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand erfolgen.

§ 7

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. der Beirat
3. die Mitgliederversammlung.

§ 8

Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Schatzmeister
5. dem 1. Sportwart
6. dem 2. Sportwart
7. dem Jugendwart
8. dem Jugendvertreter.

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind:

1. und 2. Vorsitzender,
der Schriftführer
der Schatzmeister.

Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein allein, im Übrigen wird der Verein durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht durch besondere Satzungsbestimmungen dem Gesamtvorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Einzelne rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins, die einen Vermögenswert von DM 2.000,-- übersteigen, bedürfen des Mehrheitsbeschlusses des Gesamtvorstandes.

Einzelne rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Vereins, die einen Vermögenswert von DM 10.000,-- übersteigen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung das dann älteste Vorstandsmitglied.

Auf Antrag von 2 Mitgliedern des Vorstandes, der begründet sein muß, ist der Gesamtvorstand durch den 1. Vorsitzenden innerhalb von 2 Wochen zu einer Vorstandssitzung einzuberufen.

Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden, wenn dieser durch irgendwelche Umstände verhindert ist.

Der Schriftführer erledigt alle schriftlichen Arbeiten des Vereins im Laufe des Geschäftsjahres und fertigt über jede Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung